



Erwachsenenschutzrecht

I. Allgemeines

1. Übersicht über das neue Erwachsenenenschutzrecht

(1) Das Erwachsenenenschutzrecht (früher Vormundschaftsrecht) ist in der Dritten Abteilung des Familienrechts geregelt (Art. 360-456 ZGB). Es wurde unter anderem mit dem Ziel einer Revision unterzogen, das Selbstbestimmungsrecht von Personen, die von einer erwachsenenschutzrechtlichen Massnahme betroffen sind, zu fördern. Dies sollte damit erreicht werden, dass urteilsfähige Personen nun die Möglichkeit haben, Verfügungen und Anordnungen im Hinblick auf eine eventuell eintretende Urteils- oder Handlungsunfähigkeit zu treffen (BBI 2006 7002). Ferner sollten die erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen besser auf die Bedürfnisse der betroffenen Person zugeschnitten werden können, indem anstelle der Vormund-, Beistand- und Beiratschaft nach altem Vormundschaftsrecht nun die Beistandschaft vorgesehen wird, die je nach Schutzbedürfnis der betroffenen Person als Begleit-, Vertretungs-, Mitwirkungsbeistandschaft oder eine Kombination davon sowie als umfassende Beistandschaft ausgestaltet werden kann (BBI 2006 7003).

2. Erwachsenenenschutzrecht

(2) Das Erwachsenenenschutzrecht bezweckt den Schutz hilfsbedürftiger Erwachsener (Art. 388 Abs. 1 ZGB). Im Vordergrund stehen dabei einerseits die Vermögensinteressen. Einer schutzbedürftigen Person kann bspw. ein Berater zur Seite gestellt, der schaut, dass die Rechnungen bezahlt werden, oder es kann ihre Handlungsfähigkeit eingeschränkt werden, um zu verhindern, dass sie Verträge abschliesst, die sie in den finanziellen Ruin treiben könnten. Andererseits steht auch der Schutz der Persönlichkeit im Vordergrund. Der Wille einer urteilsunfähigen, verwahrlosten oder psychisch kranken Person soll etwa bei medizinischen Eingriffen oder bei der Betreuung in Wohn- und Pflegeeinrichtungen soweit wie möglich gewahrt werden.

(3) Das Rechtsgebiet ist ein „Mischgebilde“ aus Privatrecht und öffentlichem Recht. Öffentlichrechtlichen Charakter haben vor allem die Normen, welche die Voraussetzungen und das Verfahren zur Beschränkung der Handlungsfähigkeit regeln. Privatrechtlichen Charakter haben hingegen Normen, welche die Handlungsfähigkeit und ihre Beschränkungen umschreiben sowie welche die Rechtsfolgen des Verhaltens der durch erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen geschützten Personen im Privatrechtsverkehr regeln.



3. Prinzipien des Erwachsenenschutzrechts

(4) Erwachsenenschutzrecht ist, soweit es um die Anordnung erwachsenenschutzrechtlicher Massnahmen durch die Erwachsenenschutzbehörde geht, ein Eingriffsrecht. Handlungsfreiheitsbeschränkende Massnahmen bewirken nämlich einen Eingriff in die persönliche Freiheit (Art. 10 BV). Die Grundrechte und verwaltungsrechtlichen Verfahrensgrundsätze sind deshalb zu beachten. Wesentlich sind insbesondere folgende Prinzipien des Verwaltungsrechts:

- Verhältnismässigkeitsprinzip (Proportionalität): Die infrage kommende Massnahme muss sich eignen, der betroffenen Person zu helfen bzw. diese zu schützen. Sie muss erforderlich sein, das heisst, es darf kein milderer, weniger weitgehender Eingriff geben, der ebenso geeignet wäre, um den mit der Massnahme verfolgten Zweck zu erreichen. Es muss mit anderen Worten „so wenig wie möglich, aber soviel wie nötig“ angeordnet werden.
- Subsidiaritätsprinzip: Massnahmen sind nur angebracht, wenn die Hilfe zur Selbsthilfe versagt oder ungenügend ist. Es war insbesondere Ziel der Reform der Erwachsenenschutzgesetzgebung, dass diese Hilfe (zur Selbsthilfe) zunächst von Angehörigen wie nahen Verwandten oder dem Ehepartner erbracht werden soll und wenn diese Angehörigen keine Hilfe erbringen wollen oder dazu nicht fähig sind, Behörden eingeschaltet werden (vgl. Art. 389 ZGB). Bei den Unterstützungsmassnahmen muss ausserdem möglichst auf den Willen des Betroffenen Rücksicht genommen werden (Art. 388 Abs. 2; 401 ZGB). Das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen ist so weit wie möglich zu erhalten und zu fördern (Art. 388 Abs. 2 ZGB).

4. Erwachsenenschutzrechtliche Organe

(5) **Erwachsenenschutzbehörde:** Die Behörde ordnet erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen an (Art. 388 f. ZGB) und überwacht die von ihr eingesetzten Mandatsträger, insbesondere die Beistände (vgl. Art. 415 ZGB). Sie gibt die Zustimmung zu gewissen Rechtsgeschäften (Art. 416 ZGB). Es handelt sich um eine Fachbehörde, deren Organisation im Wesentlichen vom kantonalen Recht bestimmt wird (Art. 440 Abs. 1 ZGB; vgl. im Kanton Zürich §§ 4 ff. EG KESR).

(6) **Beistand:** Der Beistand wahrt die persönlichen und vermögenswerten Interessen des Verbeiständeten. Er ist sein Vertreter, sofern er die entsprechenden Befugnisse hat (Art. 394 ZGB). Je nach Art der Beistandschaft nimmt er für die verbeiständete Person unterschiedliche Aufgaben wahr (Art. 391 ZGB).



7) **Ärzte und Wohn- und Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Personen mit psychischer Störung:** Die Kantone können Ärzte bezeichnen, die neben der Erwachsenenschutzbehörde eine fürsorgerische Unterbringung anordnen dürfen (Art. 429 Abs. 1 ZGB). Ähnlich wie diese Ärzte können auch Wohn- und Pflegeeinrichtungen die Bewegungsfreiheit von urteilsunfähigen Personen, die sich bei ihnen aufhalten, unter gewissen Voraussetzungen einschränken (Art. 383 ZGB). Zur Funktion der Einrichtungen für Personen mit einer psychischen Störung im Bereich der fürsorgerischen Unterbringung vgl. Art. 427 ZGB (Zurückbehaltung freiwillig eingetretener Patienten), Art. 434 ZGB (Behandlung ohne Zustimmung der betroffenen Person); Art. 438 ZGB (Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit).

(8) **Aufsichts- und Rechtsmittelbehörde:** Die Kantone müssen eine Aufsichtsbehörde über die Erwachsenenschutzbehörde bestimmen (Art. 441 Abs. 1 ZGB). Die Aufsichtsbehörde kann, muss aber nicht, gleichzeitig die Rechtsmittelinstanz sein. Im Kanton Zürich ist die Aufsichtsbehörde der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine vom Regierungsrat bezeichnete Direktion (§ 14 Abs. 1 EG KESR; für die Beaufsichtigung der Wohn- und Pflegeeinrichtungen gemäss Art. 387 ZGB ist der Bezirksrat zuständig [§ 15 EG KESR]). Rechtsmittelinstanz gegen Entscheide der Erwachsenenschutzbehörde ist hingegen grundsätzlich das Bezirksgericht (entweder das Einzelgericht oder das Kollegialgericht) als erste Instanz und das Obergericht als zweite Instanz (§ 63 f. EG KESR).

5. Überblick über das Erwachsenenschutzrecht

(9) Das Erwachsenenschutzrecht umfasst die Dritte Abteilung des ZGB und ist unterteilt in drei Titel.

(10) Im 10. Titel des ZGB werden im ersten Abschnitt Instrumente der eigenen (privaten) Vorsorge geregelt, die mündigen und urteilsfähigen Personen zur Verfügung stehen, um für den Fall ihrer Urteilsunfähigkeit die nötigen Vorkehrungen zu treffen. Als Massnahme nennt der Gesetzgeber den Vorsorgeauftrag, welchen eine handlungsfähige Person einer natürlichen oder juristischen Person erteilen kann, damit diese im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit die Personen- und/oder die Vermögenssorge übernehme oder sie im Rechtsverkehr vertrete (Art. 360 Abs. 1 ZGB). Im Weiteren wird in diesem Abschnitt die Patientenverfügung gesetzlich normiert, in der eine urteilsfähige Person festlegen kann, welchen medizinischen Massnahmen sie im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmen bzw. welche sie ablehnen werde (Art. 370 Abs. 1 ZGB).



(11) Im zweiten Abschnitt des zehnten Titels werden die Massnahmen geregelt, die von Gesetzeswegen vorgesehen sind, falls eine urteilsunfähig gewordene Person in Zeiten, als sie noch urteilsfähig war, keine speziellen Anordnungen für diesen Fall getroffen hat. Konkret bestimmt das Gesetz, wer eine urteilsunfähig gewordene Person von Gesetzes wegen vertreten darf, falls diese Person keine speziellen Anordnungen für diesen Fall getroffen hat (Art. 374 ff. ZGB). Speziell normiert wird dabei der Fall, in dem eine medizinische Behandlung einer urteilsunfähigen Person angeordnet werden muss (Art. 377 ff. ZGB). Schliesslich finden sich in diesem Abschnitt Bestimmungen zum Aufenthalt urteilsunfähiger Personen in Wohn- und Pflegeeinrichtungen (Art. 382 ff ZGB).

(12) Im 11. Titel finden sich die Bestimmungen über die behördlichen erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen, d. h. insbesondere über die verschiedenen Arten der Beistandschaft (Art. 388 ff ZGB) und über die fürsorgerische Unterbringung (Art. 426 ff. ZGB). Im 12. Titel sind die Zuständigkeit (Art. 440 ff. ZGB), das Verfahren (Art. 443 ff. ZGB) sowie organisatorische Belange (Verhältnis zu Dritten, Geheimnis und Zusammenarbeit) und schliesslich die Haftung (Art. 451 ff. bzw. 454 ff. ZGB) geregelt.